Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 79 ArbVG Aufgaben

ArbVG - Arbeitsverfassungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.08.2024

§ 79.

Der Betriebsräteversammlung obliegt:

1. 1.Behandlung von Berichten des Zentralbetriebsrates und der Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds;
2. 2.Beschlußfassung über die Einhebung und Höhe der Zentralbetriebsratsumlage;
3. 3.Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds;
4. 4.Beschlußfassung über die Enthebung des Zentralbetriebsrates;
5. 5.Beschlußfassung über die Fortsetzung der Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates (§ 82 Abs. 4).

In Kraft seit 01.07.1974 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at